

# **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Zossen**

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1 und 35 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 358), in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I, S. 59,66) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I, S. 1163], zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.2004 (BGBl. I, 2014) in Verbindung mit §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I, S. 269, 272) in Verbindung mit §§ 16, 17 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juli 1992 (GVBl. I, S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2004 (GVBl. I, 384) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung am 07.03.2006 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Bei Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte der Stadt Zossen und bei Inanspruchnahme eines Platzes für Kinder der Stadt Zossen, die eine Tagespflegestelle besuchen, werden Elternbeiträge sowie Essengeld (§ 17 KitaG) nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Rechtsanspruch**

- (1) Der Rechtsanspruch der Eltern auf einen Platz in einer Kindertagesstätte oder in Tagespflege regelt sich nach § 1 des KitaG vom 27.06.2004.
- (2) Jede Änderung der familiären Situation, die Auswirkungen auf den Rechtsanspruch haben könnte, ist der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 3 Aufnahme von Kindern**

- (1) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres finden als Krippenkinder Aufnahme in einer Kindertagesstätte, soweit die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 S. 2 KitaG gegeben sind.
- (2) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn finden als Kindergartenkinder Aufnahme in einer Kindertagesstätte.
- (3) Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter finden als Hortkinder Aufnahme in einer Kindertagesstätte.
- (4) Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres können auch durch Tagespflege betreut werden.

## **§ 4 Betreuungsvertrag**

- (1) Zwischen der Stadt Zossen und den beitragspflichtigen Personensorgeberechtigten bzw. Eltern ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen, soweit eine Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht.
- (2) Für den Betreuungsvertrag sind vorgefertigte Vertragsformulare der Stadt Zossen zu verwenden, die über die Stadtverwaltung ausgehändigt werden.
- (3) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Personensorge zusteht.
- (4) Eltern sind Vater und Mutter im leiblichen Sinne, also auch Vater und Mutter nichtehelicher Kinder, sowie Adoptiveltern.

## **§ 5 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Der Elternbeitrag und das Essengeld entstehen mit Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle und werden als Monatsbeitrag erhoben und enden mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Monatsbeitrag fällig, erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, wird der halbe Monatsbeitrag fällig.
- (2) Bei Aufnahme in eine Kindertagesstätte:  
Der Erhebungszeitraum für den Elternbeitrag und das Essengeld ist das Kalenderjahr. Der Elternbeitrag und das Essengeld wird durch Bescheid festgesetzt und erhoben. Entsteht der Elternbeitrag und das Essengeld im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird dieser auf den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.  
  
Bei Aufnahme in eine Tagespflegestelle:  
Der Erhebungszeitraum für den Elternbeitrag ist das Kalenderjahr. Der Elternbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und erhoben. Entsteht der Elternbeitrag im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird dieser auf den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Regelungen zur Essenversorgung und zur Zahlung des Essengeldes werden im Betreuungsvertrag getroffen.
- (3) Der Jahreselternbeitrag wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben.  
Das Essengeld wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben.
- (4) Die Monatsbeiträge entstehen am 1. des Monats und sind jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (5) Erfolgt die Bekanntgabe des Bescheides erst nach dem 15. des Monats, werden die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Teilbeträge mit dem auf die Bescheiderteilung folgenden 15. eines Monats fällig.
- (6) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Ab dem 1. des Folgemonats ist der Beitrag für einen Kindergartenplatz zu entrichten.

## **§ 6 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die Eltern, auf deren Veranlassung das Kind eine kommunale Einrichtung in Anspruch nimmt.
- (2) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen des Absatzes 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Einkommen der in § 6 genannten Personen. Die Elternbeiträge sind nach dem Jahresbruttoeinkommen der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, dem Alter der Kinder sowie der vereinbarten Betreuungszeit gestaffelt. Für unterhaltsberechtigten Kinder, die jünger sind als das zuletzt berücksichtigte Kind, das eine Kindereinrichtung besucht, wird vom Beitrag eines Kindes der Familie ein Pauschalbetrag in Höhe von 5,- € pro Monat abgezogen.
- (2) Sofern Mindestgebühren festgesetzt sind, werden keine Ermäßigungen gewährt. Ermäßigungen dürfen nur in dem Maße gewährt werden, als dadurch die Mindestgebühr nicht unterschritten wird.
- (3) Werbungskosten lt. Steuerbescheid vom Finanzamt sind vom Einkommen abzuziehen.
- (4) Erziehungsgeld wird nicht zur Berechnung der Elternbeiträge herangezogen.
- (5) Elternbeiträge und das Essengeld werden nach Maßgabe der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Zossen (Beitragstabelle) erhoben.

## **§ 8 Einkommensermittlung**

- (1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage der Erklärung zum Elterneinkommen der Gebührenschuldner. Die Erklärung zum Einkommen ist bei der Stadt Zossen, Marktplatz 20/21, 15806 Zossen bis zum 31. März des laufenden Jahres vorzulegen. Eine Fristverlängerung zur Vorlage der Einkommenserklärung kann auf Antrag gewährt werden.
- (2) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage von geeigneten Nachweisen des Vorjahres der Beitragspflichtigen. Geeignete Nachweise sind z. B.: Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Gehaltsbescheinigung Dezember mit Jahresübersicht Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Arbeitslosengeldbescheide, Wohngeldbescheid. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung ausgegangen. Das anzurechnende Einkommen der Beitragspflichtigen wird auf volle Eurobeträge gerundet.
- (3) Jahresbruttoeinkommen im Sinne der Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG). Die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern umfasst nach § 2 EstG:
  - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

- Gewerbebetrieb
  - selbständiger Arbeit
  - nichtselbständiger Arbeit
  - Kapitalvermögen
  - Vermietung und Verpachtung
  - sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EstG z.B. :
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen bzw. Einnahmen, Unterhaltsleistungen an die Eltern, Personensorgeberechtigten und das Kind
  - alle Arten von Renten
  - Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, wie Lohnersatzleistungen, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Konkursausfallgeld
  - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Verletztengeld,
  - Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind anzurechnen, soweit die Berücksichtigung des Einkommens nach § 85 SGB XII zumutbar ist.
  - Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Mietzuschuss, Kindergeld, BaföG zur Hälfte
  - Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.

Maßgebend ist je nach Einkunftsart entweder der Gewinn, d.h. die Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben, oder die Einnahmen, von denen die Werbungskosten abgezogen wurden.

Die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern ist zunächst getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren.

Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte hinzuzurechnen: Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern und die Kinder sowie alle Geldbezüge, sofern sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschildner erhöhen.

- (4) Ist das Einkommen im laufenden Jahr niedriger oder höher als im Vorjahr, so ist dieses der Berechnung zu Grunde zu legen.
- (5) Änderungen der Einkommensverhältnisse der Beitragspflichtigen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Erfolgt kein Nachweis zum Einkommen der Beitragspflichtigen, so ist der in der Beitragstabelle aufgeführte Höchstbeitrag festzusetzen.
- (7) Ein Ausgleich mit Verlusten aus den anderen Einkunftsarten und mit Verlust zusammen veranlagter Ehegatten ist nicht zulässig.
- (7) Einkommensmindernd sind nachweisbare Unterhaltsleistungen.

## **§ 9 Eingewöhnungszeit**

- (1) Vor der erstmaligen Aufnahme in eine Kindertagesstätte besteht die Möglichkeit, eine Eingewöhnung zu nutzen. Die Eingewöhnungszeit soll eine individuelle Aufnahme von Säuglingen und Kleinkindern in eine Tageseinrichtung im Beisein einer vertrauten Person gewährleisten.

- (2) Die konkreten Eingewöhnungszeiten und Modalitäten richten sich nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes und erfolgen in Absprache mit der jeweiligen Leiterin der Einrichtung. Der Träger der Einrichtung gewährt dem Kind eine Eingewöhnungszeit von ein bis drei Wochen, insgesamt maximal 40 Stunden - gegebenenfalls bevor der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz besteht.

## **§ 10 Tagespflege**

- (1) In der Stadt Zossen wird Tagespflege angeboten. Tagespflege dient der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, insbesondere von jüngeren Kindern oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs (§ 2 Absatz 2 KitaG).
- (2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Betreuung in den Kindertagesstätten erhoben. Das Essengeld wird gesondert zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten/Eltern geregelt.

## **§ 11 Gastkinder**

- (1) Gastkinder können eine Kindertagesstätte der Stadt Zossen in Absprache mit der Leiterin und der Stadt Zossen längstens für 30 Tage pro Jahr besuchen. Für den Besuch des Gastkindes sind gesonderte Elternbeiträge und Essengeld durch die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern nach der in der Beitragstabelle aufgeführten Staffelung zu entrichten.
- (2) Diese Elternbeiträge sind am ersten Tag des Besuchs der Kindertagesstätte fällig. Es ist vorab die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte der Stadt Zossen mit der Stadt Zossen und der Einrichtung abzustimmen.
- (3) Vor Aufnahme des Kindes in der Einrichtung ist ein entsprechender Betreuungsvertrag mit der Stadt Zossen abzuschließen.

## **§ 12 Ausnahme- und Härtefallregelung**

Der Satzungsgeber behält sich vor, in besonderen Ausnahmesituationen oder Härtefällen auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern von den vorgenannten Regelungen abzuweichen.

## **§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zur Erhebung der Elternbeiträge und des Essengeldes erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten, wie die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechender Daten der Beitragspflichtigen durch den Träger der Einrichtung.

**§ 14**  
**Verwaltungsgebühren**

Das Recht, in Anwendung der Satzung Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Zossen vom 15.05.2002.

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Wünsdorf vom 24.04.2002.

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte der Gemeinde Schöneiche vom 21.02.2002.

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte der Gemeinde Nächst Neuendorf vom 11.03.2002.

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Glienicke vom 13.03.2002

Zossen, den 09.03.2006

.....  
Michaela Schreiber  
Bürgermeisterin